

Textliche Festsetzungen

1. Vorhaben

Innerhalb des zeichnerisch festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleinen Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und *kleinen Gewerbebetrieben* dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des regionalen Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

2. Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben

Es werden folgende Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben festgesetzt:

- Wohngebäude sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze vorgesehen.
- Als kleine Gewerbebetriebe sind innerhalb der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich
 - eine saisonale Schank- und Speisewirtschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung sowie
 - die Vermietung der Räumlichkeiten als Tagungs-, Konferenz- oder Seminarräume zulässig.

3. Pflanzmaßnahmen

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Pflanzmaßnahmen ist eine zweireihige Hecke *Reihenabstand 1,50 m*, mit der Pflanzqualität 60 / 80, zweimal verpflanzt zu pflanzen. Zu verwendende Pflanzen sind: Gewöhnliche Hasel (*Coryllus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) oder Hundsrose (*Rosa canina*).

Die Heckenpflanzung ist durch die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung (*Überhälter in der Qualität dreimal verpflanzt mit Ballen, STU 14/16*) zu ergänzen. Als Ergänzung zu den Heckenpflanzen ist je angefangene 15 Meter laufende Hecke ein Baum zu pflanzen. Zu verwenden sind Feldahorn (*Acer campestre*), und Hainbuche (*Carpinus betulus*), *oder Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata)*.

Im Übrigen ist nur die Pflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze erlaubt. Eine Befreiung von dieser Regelung kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne gewährt werden.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Befestigung von Stellplätzen ist ausschließlich mit wasserdurchlässigem Material zulässig.

5. Gestaltung

Für die Ergänzung, Errichtung oder Änderung von Gebäuden gelten folgende gestalterische Vorgaben:

- Eine Dacheindeckung hat durch naturrote Tonziegel zu erfolgen. Die Verwendung engobierter oder glasierter Ziegel sowie die Verwendung von Betondachsteinen sind unzulässig.
- Die Dachentwässerung erfolgt über eine vorgehängte halbrunde Zinkrinne.
- Für die Fassadengestaltung sind weiße, mineralische Putze und Anstriche zu verwenden. Als Fenster sind weiße Holzrahmenfenster zu verwenden.
- Bestehende Trauf- und Firsthöhen müssen bei Veränderungen, Ergänzungen oder bei der Errichtung von Gebäuden erhalten bleiben.
- Als Einfriedungen sind ausschließlich Heckenpflanzungen oder Holzstaketenzäune zulässig.

Hinweise

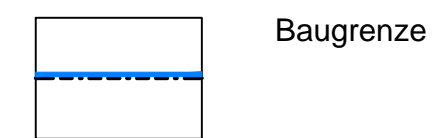
Im Übrigen gelten die Ge- und Verbote des Landschaftsplans sowie des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Bereich des Plangebiets sind in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Das o. g. Planungsgebiet befindet sich im ehemaligen Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus. Hier wurde umfangreicher Abbau in „Tiefen Bereichen“ geführt. Bei der Gewinnung von Steinkohle, die in tiefen Bereichen geführt wurde, sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens fünf Jahre nach Einstellungen der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen

Die LWL-Archäologie in Westfalen Außenstelle Olpe ist mindestens vier Wochen vor Bodeneingriffen zu benachrichtigen (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520), um ein baubegleitende Untersuchung einplanen zu können.

Zeichnerische Festsetzungen

1. Baugrenzen

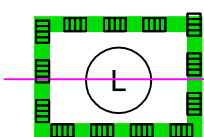


Baugrenze

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

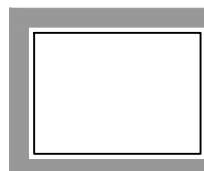


Fläche für Pflanzmaßnahmen

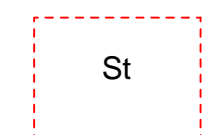


Landschaftsschutzgebiet
Holthausen - Sodinger
Volkspark - Langeloh
(Festsetzungsnummer
7.7.13)

3. Sonstige Planzeichen

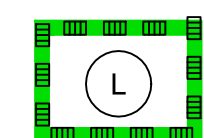


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

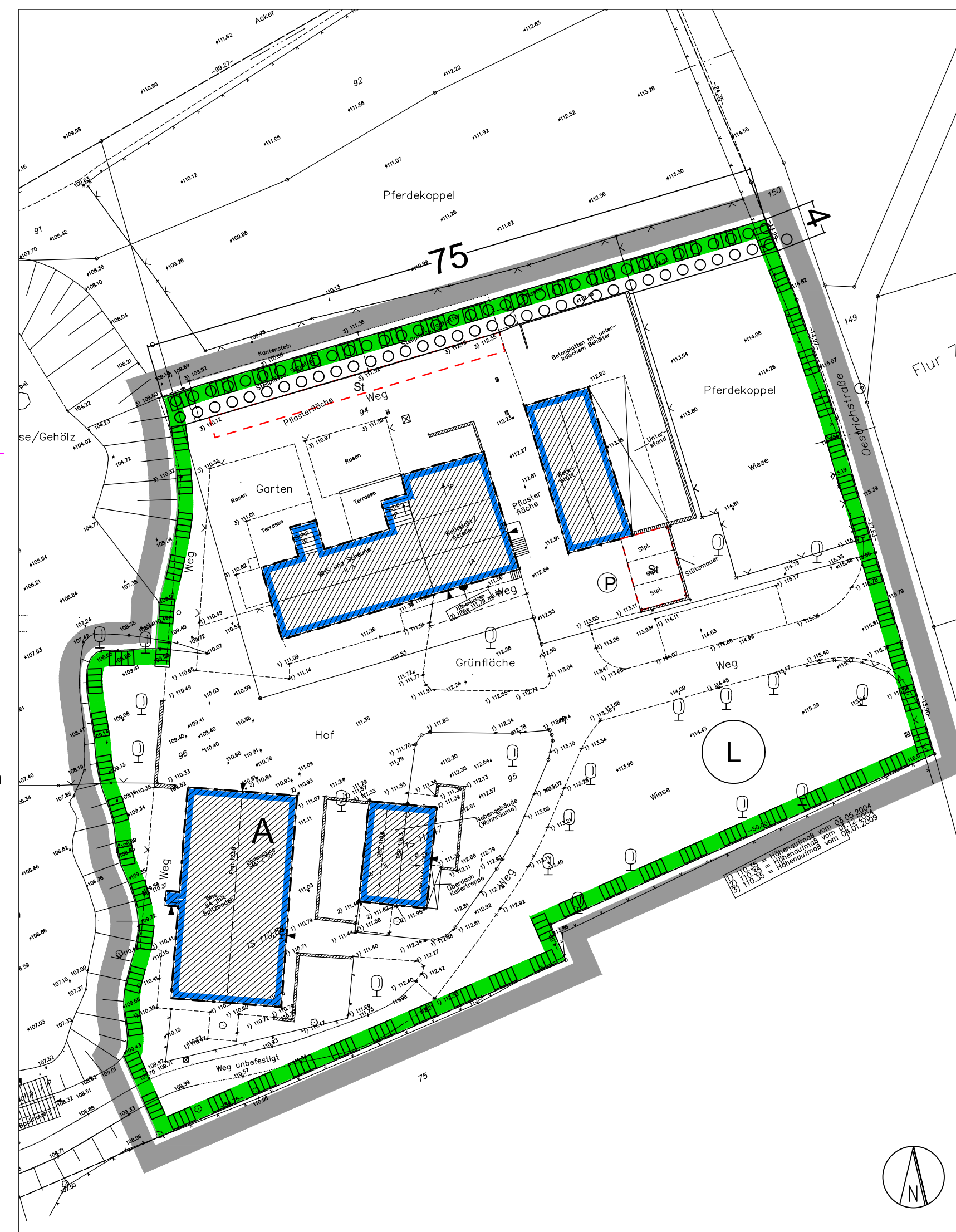


Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Nachrichtliche Übernahme



Landschaftsschutzgebiet
Holthausen - Sodinger
Volkspark - Langeloh
(Festsetzungsnummer
7.7.13)



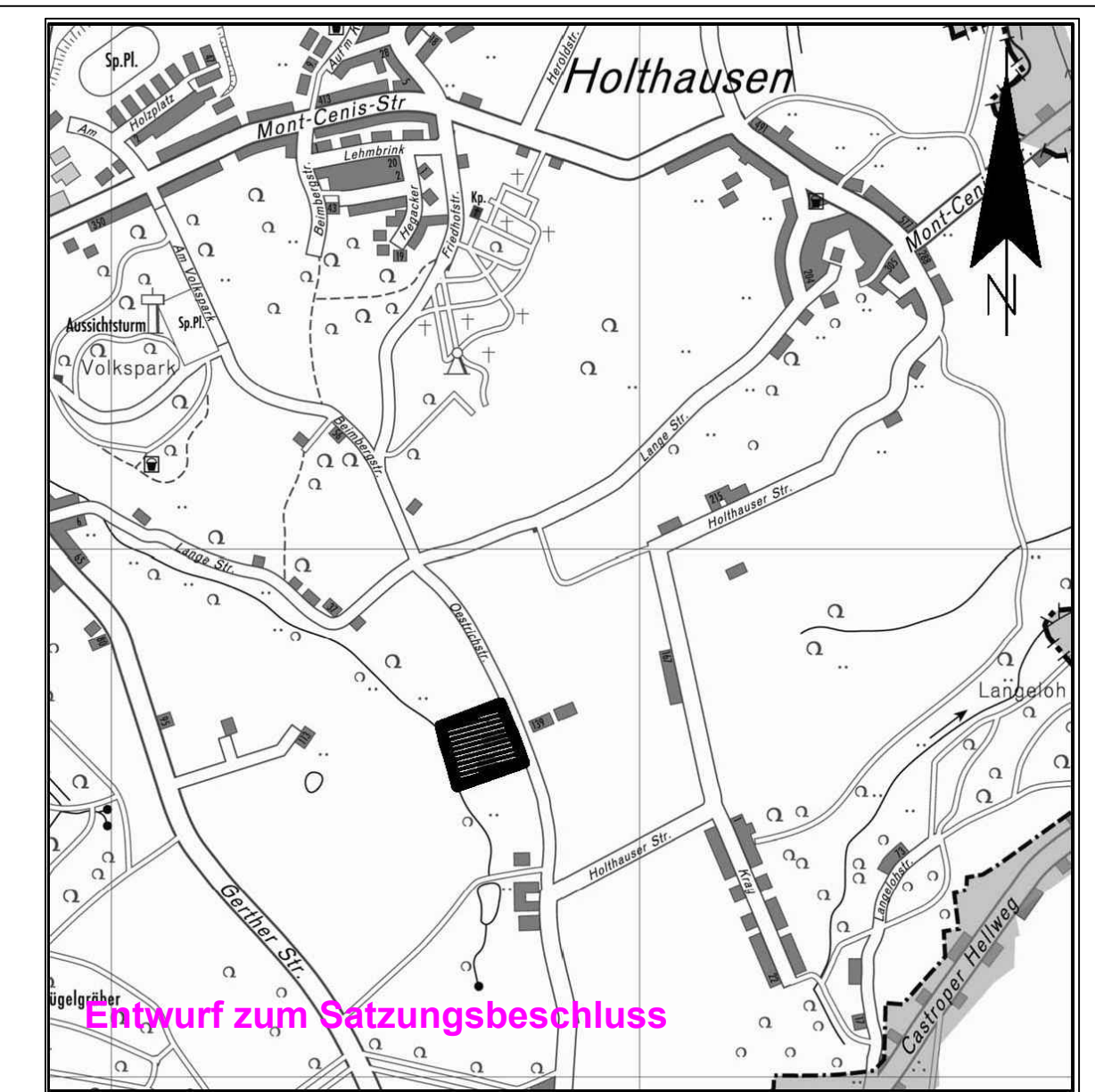
Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der derzeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 -PlanzV 90-) in der derzeit geltenden Fassung.
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung.

stadt herne
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Bezeichnung der Außenbereichssatzung

Hof Waning



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung 1990.	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den	Der Außenbereichssatzungs-Entwurf mit Erläuterung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.11.2013 zugesandt.	Dieser Außenbereichssatzungs-Entwurf hat mit Erläuterung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 20.11.2013 bis 19.12.2013 öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt hat am der Erläuterung zugestimmt und diese Außenbereichssatzung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Inkrafttreten Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erfolgte am Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.	Fachbereich 51	Abteilung 51/2	Sachbearb. Sindram	Gefertigt: 22.01.2014
Herne, den	Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung	Herne, den Der Oberbürgermeister i.A.	Herne, den Der Oberbürgermeister i.A.	Herne, den Der Oberbürgermeister	Herne, den Der Oberbürgermeister i.A. (Siegel)				
(Siegel)	Ltd. Städt. Baudirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Ltd. Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor				Maßstab 1:500
Städt. Vermessungsdirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Städt. Vermessungsdirektor			gefertigt durch: Leidig	

Kartengrundlage: DXF-Daten von Grimberg (Netz 77) nach ETRS89 transformiert + ergänzt. Koordinatengrundlage: ETRS89, Abbildung: UTM

gefertigt durch: Leidig